

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. November 1994

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von gefrorenen und verarbeiteten Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in der Türkei

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/778/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom
22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für
die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeug-
nissen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Eine Sachverständigengruppe der Kommission hat die
Türkei besucht, um die Erzeugungs- und Vermarktungs-
bedingungen für gefrorene und verarbeitete Muscheln,
Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken zu über-
prüfen.Gemäß den türkischen Rechtsvorschriften obliegt es dem
Ministry of Agriculture and Rural Affairs, die Hygiene-
kontrollen bei Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren
und Meeresschnecken durchzuführen und die Einhaltung
der Hygiene- und Gesundheitsvorschriften bei ihrer
Erzeugung zu überwachen. Gemäß denselben Rechtsvor-
schriften ist das Ministry of Agriculture and Rural Affairs
befugt, die Ernte von Muscheln, Stachelhäutern, Mantel-
tieren und Meeresschnecken bestimmter Gebiete zu
erlauben oder zu untersagen.Das Ministry of Agriculture and Rural Affairs mit seinen
Laboratorien ist entsprechend ausgerüstet, um die Anwen-
dung der geltenden Rechtsvorschriften in der Türkei
wirksam überprüfen zu können.Die zuständigen türkischen Behörden sind in der Lage,
der Kommission regelmäßig und schnell Angaben über
das Vorkommen von toxischem Plankton in den
Erzeugungsgebieten zu übermitteln.Die Einzelheiten der Gesundheitsbescheinigung gemäß
Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie
91/493/EWG müssen die Feststellung eines Bescheini-
gungsmusters, die Sprache, in der die Bescheinigung
mindestens erstellt werden muß, und den Aufdruck zur
Kennzeichnung der Genußtauglichkeit umfassen, mit
dem die Einzelverpackungen versehen sein müssen.Gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der
Richtlinie 91/492/EWG⁽²⁾ sind mit der Entscheidung
94/777/EG der Kommission⁽³⁾ die Erzeugungsgebiete
abgegrenzt worden, von denen Muscheln, Stachelhäuter,
Manteltiere und Meeresschnecken geerntet, gefroren oder
verarbeitet und in die Gemeinschaft eingeführt werden
dürfen.Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie
91/493/EWG ist ein Verzeichnis der Betriebe zu erstellen,
aus denen gefrorene oder verarbeitete Muscheln, Stachel-
häuter, Manteltiere und Meeresschnecken eingeführt
werden dürfen. Diese Betriebe können in das Verzeichnis
nur aufgenommen werden, wenn sie von den zuständi-
gen Behörden der Türkei amtlich zugelassen sind. Die zustän-
digen Behörden der Türkei müssen sich daher vergewis-
sern, daß die diesbezüglichen Bestimmungen von Artikel
11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG
eingehalten werden.Die Sonderbedingungen für die Einfuhr gelten unbe-
schadet der Entscheidungen, die in Anwendung der
Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991
betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die
Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der
Aquakultur⁽⁴⁾ getroffen werden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.⁽²⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 1.⁽³⁾ Siehe Seite 35 dieses Amtsblatts.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die General Directorate of Protection and Control des Ministry of Agriculture and Rural Affairs ist die zuständige Stelle der Türkei, die befugt ist, die Übereinstimmung der gefrorenen oder verarbeiteten Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zu überprüfen und zu bescheinigen.

Artikel 2

Die zum Verzehr bestimmten gefrorenen und verarbeiteten Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken mit Ursprung in der Türkei müssen folgende Bedingungen erfüllen :

1. Jeder Sendung muß das Original einer Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beigelegt sein, das numeriert, ordnungsgemäß ausgefüllt, mit dem Datum versehen und unterzeichnet ist und aus einem einzigen Blatt besteht.
2. Die Sendungen müssen aus den in Anhang B der Entscheidung 94/777/EG aufgeführten zugelassenen Erzeugungsgebieten stammen.
3. Sie müssen in einem in dem Verzeichnis von Anhang B aufgeführten zugelassenen Betrieb zubereitet, gefroren und aufgemacht worden sein.

4. Jede Verpackung muß mit einem unverwischbaren Aufdruck zur Kennzeichnung der Genußtauglichkeit versehen sein, der mindestens folgende Angaben enthält :

- Versandland : Türkei,
- Art (allgemein übliche und wissenschaftliche Bezeichnung),
- Identifizierung der Betriebe.

Artikel 3

(1) Die Bescheinigung gemäß Artikel 2 Nummer 1 muß mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrolle erfolgt.

(2) Die Bescheinigung muß den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Tierarztes des Ministry of Agriculture and Rural Affairs sowie das Amtssiegel des Ministry of Agriculture and Rural Affairs in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. November 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für gefrorene oder verarbeitete

- Muscheln ⁽¹⁾,
- Stachelhäuter ⁽¹⁾,
- Manteltiere ⁽¹⁾ und
- Meeresschnecken ⁽¹⁾

mit Ursprung in der Türkei, die zum Verzehr in der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind

Bezugsnr. :

Versandland : Türkei

Zuständige Behörde : *Ministry of Agriculture and Rural Affairs, General Directorate of Protection and Control*

I. Identifizierung der Erzeugnisse

- Art (wissenschaftliche Bezeichnung) :
- Zustand des Erzeugnisses und Art der Behandlung ⁽²⁾ :
- Gegebenenfalls Codenummer :
- Art der Verpackung :
- Zahl der Packstücke :
- Eigengewicht :
- (Ggf.) Nummer des Analyseberichts :
- Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur :

II. Ursprung der Erzeugnisse

- Zugelassenes Erzeugungsgebiet :
- Name und amtliche Zulassungsnummer des Betriebe :

III. Bestimmung der Erzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt

von :
(Versandort)

nach :
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel :

Name und Anschrift des Versenders :
.....
.....

Name des Empfängers und Anschrift des Bestimmungsortes :
.....
.....

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
⁽²⁾ Gekühlt, gefroren, in Konserven usw.

IV. Bescheinigung

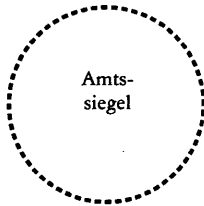
Der amtliche Veterinärinspektor bescheinigt, daß die gefrorenen und verarbeiteten vorstehend beschriebenen Erzeugnisse

1. in einem zugelassenen Erzeugungsgebiet, das zum Zeitpunkt der Ernte keinerlei Betriebseinschränkung wegen des Auftretens von Giften unterworfen war, geerntet und gemäß den Vorschriften von Kapitel VI des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG kontrolliert worden sind;
2. den Vorschriften der Nummern 2, 3, 4, 5, 6 und 7 von Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG entsprechen;
3. unter Einhaltung von Vorschriften befördert worden sind, die zumindest den Regeln von Kapitel II des Anhangs Richtlinie 91/492/EWG entsprechen;
4. gemäß den Anforderungen der Kapitel III, IV und VI des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG zubereitet, gefroren oder verarbeitet und verpackt worden sind;
5. gemäß den einschlägigen Vorschriften von Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG kontrolliert worden sind;
6. unter Einhaltung von Hygienevorschriften gelagert und befördert worden sind, die zumindest den Regeln von Kapitel VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG entsprechen.

Ausgefertigt in, am

(Ort)

(Datum)



.....
 Unterschrift des amtlichen Inspektors
 (Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung)

ANHANG B**VERZEICHNIS DER FÜR DIE AUSFUHR NACH DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT ZUGELASSENEN BETRIEBE**

Name und Anschrift	Nummer und Schlußtermin der Zulassung
Marsan — Eceabat	110 — 31. 12. 1995
Ulubay — Lapseki	129 — 31. 12. 1995
Mim-Tur — Sariyer	140 — 31. 12. 1995
Dardanel Onentas — Çanakkale	181 — 31. 12. 1995
Kerevitas Mersu Ancoker — Bursa	301 — 31. 12. 1995
Ada — Ayvalik	318 — 31. 12. 1995